

# Clearing-Bedingungen

## 2.2 Teilabschnitt

### Abwicklung von Optionskontrakten

#### ~~2.2.18 Unterabschnitt~~

#### ~~Abwicklung von Optionskontrakten auf Future-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Optionen auf einen CONF-Future)~~

##### ~~2.2.18.1 Allgemeine Regelung~~

~~Die Abwicklung der Optionskontrakte auf CONF-Future richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für die Abwicklung von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Future-Position nach den Vorschriften für die Abwicklung von Future-Kontrakten.~~

##### ~~2.2.18.2 Optionsprämie~~

~~Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.2.18.4 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß nachstehender Ziffer 2.2.18.3 folgenden Börsentag, erstmals an dem dem Geschäftsabschluss folgenden Börsentag, zahlbar.~~

##### ~~2.2.18.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung~~

~~(1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und vom Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontraktes vom Börsentag.~~

~~(2) Der tägliche Abrechnungspreis einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäfts in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum in der Optionsserie keine Geschäfte zustande gekommen oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.~~

~~(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.~~

##### ~~2.2.18.4 Sicherheitsleistung vor Ausübung~~

~~(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:~~

~~(2) Für alle Optionspositionen wird eine Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenabrechnung abdeckt.~~

##### ~~2.2.18.5 Verfahren bei Ausübung der Option~~

~~(1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden CONF-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis. Ist der Börsenteilnehmer kein~~

Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 1.2.1 Absatz 2 entsprechend.

(2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden CONF-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis. Ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 1.2.1 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden CONF-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis. Ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 1.2.1 Absatz 2 entsprechend.

(4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden CONF-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis. Ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 1.2.1 Absatz 2 entsprechend.

#### **2.2.18.6 Future-Position**

(1) Für die gemäß Ziffer 2.2.18.5 eröffneten Future-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 2.1.20.1 bis 2.1.20.5 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Ziffer 2.1.20.2 Absatz 1 Satz 3 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Future-Kontraktes am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleiches wird dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitgliedes gutgeschrieben oder belastet.